

Evaluationsbericht

Hochschule	Universität Rostock		
Studienort(e)	Rostock		
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit ☒	Intensiv	☐
	Teilzeit ☒	Double Degree	☐
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung)	☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation)	☐
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	PHF Prüfungsamt BA/MA	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 Erstfach / 60 Zweifach (insg. 180)	Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.03.2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	443 Erstfach / 469 (Zweifach)	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	235,3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	129	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018 – 2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☐	Reakkreditierung ☒	Reakkreditierung Nr.: _2_
Zuständige:r Mitarbeiter:in HQE	Christina Schick		
Evaluationsbericht vom	16.10.2025		

Studiengang	Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☒	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V ☐ (nichthochschul. Einrichtung)	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V ☐ (hochschulische Kooperation)	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		PHF Prüfungsamt BA/MA
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	78 Erstfach / 42 Zweitfach	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	88 Erstfach / 80 Zweifach	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	18,8	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	17	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018 - 2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☐	Reakkreditierung ☒	Reakkreditierung Nr.: _1_

Inhaltsverzeichnis

Beschluss zur Akkreditierung	5
<i>Akkreditierungsbeschluss</i>	<i>5</i>
Kurzprofil der Studiengänge	7
<i>B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF</i>	<i>7</i>
<i>M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF</i>	<i>8</i>
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)	10
1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)	10
1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)	10
1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)	10
1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)	10
1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)	11
1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	11
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1. Passfähigkeit der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen	12
2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)	13
2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)	15
2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)	17
2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)	18
2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)	18
2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)	19
2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)	20
2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	21
2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)	21
2.4.2. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)	22
2.4.3. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)	23
3. Begutachtungsverfahren	25
3.1. Allgemeine Hinweise	25
3.2. Rechtliche Grundlagen	25

3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe.....	25
3.4. Gutachter:innengremium	26
3.5. Daten zur Akkreditierung	27
Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungs- landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern.....	28

Beschluss zur Akkreditierung

Akkreditierungsbeschluss

Beschluss zur Akkreditierung folgender Studiengänge/folgenden Studiengangs an der Universität Rostock:

- Zwei-Fach-Bachelorstudiengang (B.A. - Kombinationsstudiengang)
- Zwei-Fach-Masterstudiengang (M.A. - Kombinationsstudiengang)

Auf der Basis des Berichts der Gutachter:innengruppe vom 17.04.2025 und der Beratung im Akademischen Senat der Universität Rostock vom 03.09.2025 spricht das Rektorat in seiner Sitzung vom 29.09.2025 folgende Entscheidung aus:

Die **formalen Kriterien** sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Die **fachlich-inhaltlichen Kriterien** sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Das Rektorat spricht folgende Empfehlungen aus:

Empfehlung 1 (Kriterium 2.2): Es wird empfohlen die Fächervielfalt im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang durch die Einführung Informatischer Bildung und Öffentliches Recht o.ä. weiter auszubauen.

Empfehlung 2 (Kriterium 2.2.): Die Fächer aus dem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang sollten alle im Zwei-Fach-Masterstudiengang fortgeführt werden können.

Empfehlung 3 (Kriterium 2.3.1): Es sollte die Möglichkeit geben, zusätzliche Angebote im IDWB-Bereich über die 12 LP hinaus zu absolvieren und darüber ein Zertifikat zu erhalten.

Empfehlung 4 (Kriterium 2.3.2): Die Überprüfung des tatsächlichen Workloads für Praxisphasen wird für alle Teilstudiengänge empfohlen.

Empfehlung 5 (Kriterium 2.3.2): Die fachliche Begleitung u.a. in Form von Vor- und Nachbereitung von Praxisphasen sollte für alle Fächer mit Praktika umgesetzt werden.

Empfehlung 6 (Kriterium 2.3.3): Die Einrichtung eines generellen Mobilitätsfensters im Rahmen der Studiengangsstruktur sollte für den Zwei-Fach-Bachelor- und Masterstudiengang geprüft werden und wird dringend/streng empfohlen.

Empfehlung 7 (Kriterium 2.3.3): Es wird empfohlen die Beratungsstruktur zum Auslandsaufenthalt durch Begleitveranstaltungen während des Studiums für mehr Mobilität von Studierenden zu erweitern.

Empfehlung 8 (Kriterium 2.3.7): Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung sollte in allen Teilstudiengängen auf ihre Notwendigkeit geprüft werden und ggf. durch adäquate Prüfungsformate ersetzt werden, die mit der eigentlichen kompetenzorientierten Prüfung verbunden sind. Dabei sollten die Module nach wie vor möglichst nur mit einer Prüfungsleistung ohne Vorleistung abschließen.

Empfehlung 9 (Kriterium 2.3.7): Es wird empfohlen in jedem Fach verschiedene Prüfungsleistungen anzubieten. Davon sollte mindestens eine schriftliche Leistung in Form von Hausarbeit und eine mündliche Prüfung enthalten sein.

Empfehlung 10 (Kriterium 2.3.7): Dozierende sollten regelmäßige und zuverlässige Sprechzeiten anbieten und eine Erreichbarkeit für Studierende gewährleisten.

Empfehlung 11 (Kriterium 2.3.7): Es wird empfohlen Lehrveranstaltungen jedes Semester zu evaluieren und Dozierende sowohl zum Umgang mit LVE-Ergebnissen zu sensibilisieren als auch darauf hinzuwirken, dass LVE während der Veranstaltungszeit ausgefüllt werden.

Empfehlung 12 (Kriterium 2.4.3): Die Verfahrensumsetzung zur Gewährung von Nachteilsausgleich sollte schnellstmöglich überprüft und angepasst werden. Es wird empfohlen hier klare standardisierte Verfahren zu definieren und dafür notwendige Ressourcen zur Entlastung der Ansprechperson verbindlich zur Verfügung zu stellen.

Empfehlung 13 (Kriterium 2.4.3): Es sollte darauf geachtet werden, dass alle Studierenden die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs kennen. Daher wird empfohlen, bereits in Semestereinführungsveranstaltungen darauf zu verweisen.

Die oben genannten Studiengänge werden unter Berücksichtigung der „Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)“ ohne Auflagen intern akkreditiert.

Die Studiengänge entsprechen den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Akkreditierung wird für eine Dauer von acht Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum 30.09.2033.

Kurzprofil der Studiengänge

An der Universität Rostock werden die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge sowie die sozialwissenschaftlichen Fächer Politikwissenschaft und Soziologie als Kombinationsstudiengänge angeboten. Das Studium umfasst dabei ein Erstfach und ein Zweifach (Zwei-Fach-Bachelor). Dabei können alle geisteswissenschaftlichen Fächer sowie die sozialwissenschaftlichen Fächer Politikwissenschaft und Soziologie beliebig miteinander kombiniert werden, sofern sie als Erst- bzw. Zweifach angeboten werden. Die Studierenden entscheiden sich bei der Immatrikulation für das jeweilige Erst- und Zweifach aus dem Fächerangebot, welches in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung vorgehalten wird. Dabei können bis auf Politikwissenschaft, Soziologie, Religion im Kontext und Italienischstudien Interdisziplinär: Medien, Sprache, Kultur alle Fächer auch im Zwei-Fach-Masterstudium fortgesetzt werden.

Im Bachelorstudiengang stehen je 17 Fächer als Erst- und/oder Zweifächer zur Verfügung. Im Masterstudiengang sind es jeweils 14 Fächer als Erst- und/oder Zweifach.

Wählbar als Studienfach	Bachelor of Arts		Master of Arts	
	Erstfach	Zweifach	Erstfach	Zweifach
Alte Geschichte	•	•	•	•
Anglistik/Amerikanistik (Master: British and American Transcultural Studies)	•	•	•	•
Klassische Archäologie	•	•	•	•
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	•	•		•
Französische Sprache, Literatur u. Kultur	•	•		
Französisch – Vergleichende Romanistik			•	•
Germanistik	•	•	•	•
Geschichte	•	•	•	•
Gräzistik	•	•	•	•
Kommunikations- und Medienwissenschaft		•	•	•
Latinistik	•	•	•	•
Italienischstudien Interdisziplinär: Medien, Sprache, Kultur	•	•		
Philosophie (Master: Philosophie des Sozialen)	•	•	•	•
Politikwissenschaft*	•			
Religion im Kontext	•	•		
Soziologie	•	•		
Spanische Sprache, Literatur u. Kultur	•	•		
Spanisch – Vergleichende Romanistik			•	•
Sportwissenschaft	•		•	
Ur- und Frühgeschichte	•	•	•	•

*Einschreibung in das Zweifach wird derzeit aus kapazitären Gründen ausgesetzt.

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF

Für den Zugang zum Zwei-Fach-Bachelorstudiengang sind neben den Vorgaben zur allgemeinen Hochschulberechtigung, Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Der jeweilige Fachanhang kann darüber hinaus für den einzelnen Teilstudiengang den Nachweis weiterer fachspezifischer Zugangsvoraussetzungen bestimmen. Der Wechsel eines Studienfaches oder der Tausch von Erstfach und Zweifach ist unter Berücksichtigung des Angebots an Erst- und Zweifächern, der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen und gemäß § 10 der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock möglich.

Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang gliedert sich – je nach gewählter Fächerkombination – in Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtmodule. Dazu kommen Lehrveranstaltungen im Bereich „Interdisziplinäre Studien“ (Interdisziplinärer

Wahlbereich) und „Fremdsprachenkompetenz“. Im Erstfach sind (inklusive der Bachelorarbeit) insgesamt 120 Leistungspunkte, im Zweitfach 60 Leistungspunkte zu erwerben.

Im Umfang von 12 LP können die Studierenden Module wählen, die nicht zum Fachstudium gehören und einen Blick „über den Tellerrand“ ermöglichen im Rahmen des sogenannten IDWB – Interdisziplinärer Wahlbereich. Nach Absprache ist es möglich, die Leistung im Ausland zu erbringen. Sprachkurse können in diesem Bereich ebenso absolviert werden wie Module aus anderen Fakultäten.

Insgesamt sind mit dem Bachelor-Abschluss mindestens 180 Leistungspunkte nachzuweisen. Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst sechs Semester. Er qualifiziert für die anschließende Aufnahme eines Masterstudiums oder für eine Berufstätigkeit entsprechend der gewählten Fächerkombination.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF

Im Master-Studium besteht im Studienfeld Sprach- und Geisteswissenschaften die Variante des Zwei-Fach-Master, bei dem analog zum Zwei-Fach-Bachelor ein Erst- und Zweitfach kombiniert werden kann. Der Wechsel eines Studienfaches oder der Tausch von Erstfach und Zweitfach ist unter Berücksichtigung des Angebots an Erst- und Zweitfächern, der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen und gemäß § 10 der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock nur bis zum Ende des zweiten Semesters möglich.

Als Zugangsvoraussetzung für den Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP), davon mindestens 60 LP im jeweiligen Teilstudiengang und Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Der jeweilige Fachanhang kann darüber hinaus für den einzelnen Teilstudiengang den Nachweis weiterer fachspezifischer Zugangsvoraussetzungen bestimmen.

Im Erstfach sind (inkl. 30 LP Masterarbeit) insgesamt 78 LP, im Zweitfach 42 LP zu erwerben. Der Zwei-Fach-Masterstudiengang gliedert sich – je nach gewählter Fächerkombination – in Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtmodule. Insgesamt sind mit dem Masterabschluss mindestens 120 Leistungspunkte nachzuweisen.

In den jeweiligen Fachanhängen kann ein offener Wahlbereich definiert sein, der die freie Wahl von Module aller Masterstudiengänge der PHF ermöglicht. Dieser Wahlbereich soll zur Entwicklung der individuellen Interessen der Studierenden und zur persönlichen Profilbildung beitragen. Dies schließt an das Konzept des IDWB-Bereiches aus dem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an.

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst vier Semester. Er qualifiziert zur Aufnahme einer Promotion im jeweiligen Erstfach sowie zur Aufnahme einer Berufstätigkeit.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Studiengänge betten sich sinnvoll in das Studienangebot der Universität Rostock ein, entsprechen den fachlichen Standards und sind bundesweit anschlussfähig. Die Gutachtergruppe hat einen insgesamt sehr positiven Eindruck gewonnen.

Die Zwei-Fach-Studiengänge greifen auf das breite fachliche Spektrum der Philosophischen Fakultät (PHF) zurück. Durch die Kombination zweier Fächer bieten sie attraktive, vielfältige Studienmöglichkeiten, die es jungen Menschen ermöglicht Einblicke in bzw. Erkenntnisse verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu erlangen. Die Größe der Fakultät ermögliche eine Profilbildung in der Lehre, bei der auf die fachliche Expertise der Lehrenden in ihren Bereichen zurückgegriffen wird. Damit kann stets kurzfristig mit Lehrangeboten auf gesellschaftliche Trends und Bedarfe eingegangen werden. Gerade in jüngster Zeit wurden so in der akademischen Ausbildung besondere Profilbereiche aufgelegt, die in der Regel interdisziplinär organisiert bzw. abgestimmt sind, und zudem die Erwartungen an gesellschaftlichen Transfer erfüllen.

Dies spiegeln nicht zuletzt auch die relativ stabilen Einschreibezahlen der Zweifachstudiengänge wider. Dabei spielt die PHF ihre besonderen Stärken, wie Fächervielfalt, Interdisziplinarität sowie als Dienstleister in der Region, für Land und Gesellschaft aus.

Positiv hervorzuheben ist die Ausweitung und Weiterentwicklung des Programms in den letzten Jahren, auch wenn die Fortführung aller Bachelorfächer im Masterstudiengang nicht umgesetzt werden konnte. Trotz der strukturellen Komplexität und der unterschiedlichen Fächerkulturen, die in den Studiengangskonzepten für den Zwei-Fach-Bachelor- und Masterstudiengang aufeinandertreffen, scheint die Studierbarkeit gewährleistet, was sich auch in studentischen Befragungsergebnissen widerspiegelt.

Laut Absolventenbefragung wird insbesondere am Übergang in den Master, eine gewisse Wechseltendenz in Einfachstudiengänge der Universität Rostock und anderer Hochschulen erkennbar. Dennoch ist das Angebot des Zwei-Fach-Masterstudiengangangebot wesentlich, um die Fortführung des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs zu ermöglichen. Das Studium der kleinen Fächer und die bewusste Bekennung zu diesen durch die Hochschulleitung ist eine Besonderheit und kann zur Profilierung dieser Studiengangangebote in der Zwei-Fach-Struktur an der Universität Rostock beitragen.

Die erfolgreiche Integration von Digitalisierung und Altsprachenkompetenz sowie die Berücksichtigung von Demokratiebildung und gesellschaftlichem Transfer unterstreichen die zukunftsorientierte Ausrichtung der Studiengänge.

Die Studierenden schätzen die gute Kommunikation, regelmäßige Treffen und die Möglichkeit, sich aktiv einzubringen. Die Fakultät zeigt eine hohe Sensibilität für die Bedürfnisse der Studierenden und begegnet Problemen lösungsorientiert.

Insgesamt bieten beide Studiengangskonzepte eine solide Grundlage für eine umfassende Persönlichkeitsbildung und kritische Denkfähigkeit, was die Studierenden gut auf den Arbeitsmarkt vorbereitet.

Insgesamt entsprechen die Studiengänge den Kriterien des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen, der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) und der Akademische Senat der Universität Rostock schlossen sich in ihrer Stellungnahme der Empfehlung der externen Gutachterkommission an.

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit des Zwei-Fach Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät beträgt sechs Semester, die des Zwei-Fach Masterstudiengangs der Philosophischen Fakultät vier Semester. Damit beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium bei konsekutiven Studiengängen fünf Jahre (zehn Semester).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Der Zwei-Fach Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät ist konsekutiv und forschungsorientiert. Der Zwei-Fach Bachelor- und Zwei-Fach Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät sehen jeweils eine selbstständige, wissenschaftliche Abschlussarbeit zum Nachweis der Fähigkeit, ein fachliches Problem eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, vor. Im Zwei-Fach Masterstudiengang wird die Abschlussarbeit durch ein Kolloquium ergänzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Für den Zugang zum Zwei-Fach Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät sind neben der Hochschulzugangsberechtigung Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER nachzuweisen. Mit Abschluss des Zwei-Fach Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät können jeweils die einschlägigen Voraussetzungen für die Zulassung zum gleichnamigen Zwei-Fach Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät erworben werden.

Für den Zwei-Fach Masterstudiengang ist ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP) Voraussetzung. Zudem werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER verlangt. Darüber hinaus gibt es fachspezifische Zugangsvoraussetzungen, welche in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung unter § 2 und in den jeweiligen Fachanhängen geregelt sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge vergeben nur einen Grad. Der Zwei-Fach Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät vergibt den Abschluss Bachelor of Art (B.A.), der Zwei-Fach Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät vergibt den Abschluss Master of Arts (M.A.). Der Abschluss ist angemessen, da es sich jeweils um geistes- und sozialwissenschaftliche Studiengänge handelt.

Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt. Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Die Modulbeschreibungen sind im zentralen [Modulverzeichnis](#) der Universität Rostock online einsehbar und enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe

von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Leistungspunkten (LP), Benotung, Turnus, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt und werden innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.6. Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand/Bewertung

Jedes Modul ist in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands mit Leistungspunkten (LP) versehen, wobei jeder LP 30 Arbeitsstunden entspricht. Es werden hauptsächlich Module im Umfang von drei, sechs, neun und zwölf LP angeboten, wobei drei LP nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung zugelassen werden. Je Semester sollen in der Regel 30 LP erworben werden.

Insgesamt werden im Zwei-Fach Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät 180 LP erworben und im Zwei-Fach Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät 120 LP. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt zwölf LP, der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 LP.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7. Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Auf Grundlage der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) werden Fragen der Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen durch die Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) geregelt. Die Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Bei Auslandsaufenthalten wird zudem vor Beginn des Aufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement abgeschlossen, um die Anerkennung der im Ausland absolvierten Leistungen sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1. Passfähigkeit der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen

Sachstand/Bewertung

Das Leitbild für Studium und Lehre der Universität Rostock vom 11. November 2022 definiert grundlegende Werte und Ziele für die (Weiter-)Entwicklung von Studienangeboten und Rahmenbedingungen für Studium und Lehre. Dabei werden die fünf Aspekte:

1. Studierendenorientierung
2. Gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie
3. Interdisziplinarität
4. Lehrprinzip Kompetenz- und Forschungsorientierung
5. Regionale Verantwortung

in den Fokus der Qualitätsentwicklung gestellt. Darüber hinaus hat sich die Universität Rostock am 26. September 2016 Zentrale Qualitätsziele gesetzt. Diese sind die „Förderung studentischer Projektinitiativen“, die „Internationalisierung der Curricula“ sowie die „Erhöhung der Auslastung insbesondere in den Master-Studiengängen“. Für die Gutachter:innen ist die Orientierung an den gesetzten Zielen insgesamt deutlich erkennbar.

Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang mit seinen 18 Teilstudiengängen und der Zwei-Fach-Masterstudiengang mit 14 Teilstudiengängen beheimatet alle Fächer der Philosophischen Fakultät. Die Besonderheit des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs besteht in der Zusammenarbeit dreier Fakultäten, da er über das Fächerangebot der Philosophischen Fakultät hinaus, Politikwissenschaften, Soziologie und Religion vorhält. Damit wird die Interdisziplinarität gefördert und den Studierenden ermöglicht, verschiedene, akademische Bereiche kennenzulernen. Ein wichtiger Aspekt im Hinblick auf die Stärkung dieses interdisziplinären Charakters ist das Angebot des „Interdisziplinären Wahlbereichs“ in den Erstfächern des Bachelorstudiengangs. Die Studierenden haben hier die Möglichkeit aus dem vollständigen Modulangebot der Universität Rostock zu wählen (sofern der Modulverantwortliche keine Einwände hat oder andere Zulassungsbeschränkungen bestehen). Die Philosophische Fakultät stellt über das eigene Modulangebot hinaus einen Katalog an Modulen zur Verfügung, die neben handlungspraktischen Kompetenzen die Gelegenheit bietet, über binnenfachliche Reflexion der eigenen Fächerkombination hinaus Erkenntnisse und Fähigkeiten anderer Fächer zu ermöglichen.

Grundsätzlich wird angestrebt, für die Bachelorstudiengänge eine konsekutive Weiterführung im Zwei-Fach-Masterstudiengang anzubieten und damit die Attraktivität für Masterstudiengänge zu erhöhen, trotz der teils sehr kleinen Fächer. Die Universitäts- und Fakultätsleitungen sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern bekennen sich klar zu den kleinen Fächern und wollen diese in ihrer jetzigen Form erhalten. Dies ist besonders erfreulich, da deutschlandweit die kleinen Fächer an vielen Standorten unter Druck geraten Personal einzusparen oder ganz geschlossen zu werden.

Innerhalb der Forschung hat sich die Philosophische Fakultät innerhalb der Interdisziplinären Fakultät im Department „Wissen-Kultur-Transformation“ sowie „Erfolgreich Altern“ profiliert. Diese interdisziplinären Forschungsverbünde bündeln vorrangig kultur-, geistes- und sozialwissenschaftliche Forschungsinitiativen. Neben diesen werden Kooperationen auch im Rahmen des Departments „Maritime Systeme“ gepflegt.

2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge werden regelmäßig weiterentwickelt und überarbeitet, wobei Anregungen aus Akkreditierungen und auch die Wünsche und Anregungen der Studierendenvertretung Beachtung finden. Auflagen und Empfehlungen aus der vergangenen Akkreditierung sind umgesetzt worden.

In Bezug auf die Empfehlungen, das Angebot der Teilstudiengänge zu erweitern, konnte verdeutlicht werden, dass es die Bemühungen von Seiten der Philosophischen Fakultät nach wie vor gibt, diese jedoch bisher aus Kapazitätsgründen keinen Erfolg hatte. Hingegen gibt es aber Interesse für neue Fächer wie Informatik und im juristischen Bereich, auch aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen. Die Universität arbeitet derzeit an

einer Verbesserung der Ausbildung im Bereich der Informationstechnik, sodass künftig ein Modul zur informatischen Grundbildung sowie ein neues Zweifach Informatik im Rahmen der Zwei-Fach-Studiengangstruktur zur Verfügung stehen werden. Im Bereich der Digital Humanities wurde zudem eine Juniorprofessur an der Fakultät eingerichtet, die entsprechende Bemühungen in den einzelnen Instituten unterstützt. In der Interdisziplinären Fakultät gibt es einen Schwerpunkt zur Digitalen Hermeneutik, in dem auch Weiterbildungen für Lehrende angeboten werden, sodass, zusammen mit den anderen Ansätzen, in die Lehrenden und Studierenden möglichst gut auf die Herausforderungen der Digitalisierung vorbereitet werden. Weiterhin gibt es aktuelle Verhandlungen mit dem Land, um die Lehrangebote in der juristischen Fakultät zu stärken. Hier wäre es denkbar über das Angebot eines weiteren Faches wie Öffentliches Recht o.ä. nachzudenken.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 1: Es wird empfohlen die Fächervielfalt im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang durch die Einführung Informatischer Bildung und Öffentliches Recht o.ä. weiter auszubauen.

Empfehlung 2: Die Fächer aus dem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang sollten alle im Zwei-Fach-Masterstudiengang fortgeführt werden können.

2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand

Zwei-Fach-Bachelorstudiengang

Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht den Übergang in eine berufliche Tätigkeit und bei Vorliegen der weiteren, in der jeweils einschlägigen Masterprüfungsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums.

Das Studium zeichnet sich dadurch aus, dass sich grundlegende fachwissenschaftliche Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben lassen, die auch zur Kommunikation und Bildung im Bereich zentraler gesellschaftlicher Themen einen wichtigen Beitrag leisten. Um auf die beruflichen Einsatzfelder vorzubereiten, werden Studienanteile zum Aufbau einer Vermittlungskompetenz einbezogen, die die Thematisierung der Studieninhalte in Situationen der Kommunikation sichern. Reflexionsvermögen über spezifische Strukturen, die interkulturelle Kompetenz, die geisteswissenschaftliche Fächer fördern, bieten einen Berufseinstieg in Projekte, in Beratungstätigkeiten, Weiterbildung oder Organisationsentwicklung. Zum Berufsfeld gehören Tätigkeiten im Bereich der Publizistik in Verlagen und Zeitschriften, in Archiven und Museen oder in der wissenschaftlichen Übersetzung. Auch werden Tätigkeiten in politischen Organisationen oder Personal- und Werbeabteilungen vorbereitet. Die spezifischen Qualifikationsziele und besonders geeignete Berufsfelder der einzelnen Teilstudiengänge sind in den jeweiligen Fachanhängen aufgeführt.

Im Erstfach ist ein Interdisziplinärer Wahlbereich (IDWB) im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten zu absolvieren. Hierfür können alle Module, die an der Universität Rostock angeboten werden, belegt werden, sofern sie nicht zu einem von der/dem Studierenden studierten Fach gehören. Darüber hinaus sind auch studienrelevante Auslandsaufenthalte und Sprachkurse anrechenbar. Der Interdisziplinäre Wahlbereich ist ein alternativer Baustein für die Förderung berufsqualifizierender, anwendungs- und transferorientierter Fachkompetenzen innerhalb des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs. Zentrales Thema des Wahlbereichs ist der Vergleich und der Transfer fachdisziplinärer Wissensproduktion, Methoden und Konzepte. Lernziel des IDWB ist der Erwerb von theoretischen, methodischen und systematischen Kompetenzen zur Reflektion, Planung und Umsetzung interdisziplinärer Problem- und Aufgabenstellungen im Sinne fächerübergreifender Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Disziplinen. Dazu gehören eine allgemeine Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Studierende erhalten einen exemplarischen Einblick in ausgewählte Angebote und Arbeitsweisen anderer geistes- oder naturwissenschaftlicher Fachdisziplinen.

Zwei-Fach-Masterstudiengang

Der Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät ist ein forschungsorientierter Studiengang. Die Forschungsorientierung umfasst, je nach gewähltem Schwerpunkt, die akademische Grundlagenforschung und anwendungsbezogene Forschung, die die Berufspraxis reflektiert.

Das Studium baut auf die in dem jeweiligen Bachelorstudium oder die in einem anderen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworbenen wissenschaftlichen Fähigkeiten auf. Die Studierenden werden an die aktuellen Forschungsfelder der Schwerpunkte der jeweiligen Teilstudiengänge herangeführt und können damit Fragestellungen eines aktuellen Forschungsvorhabens auf hohem wissenschaftlichem Niveau aufgreifen oder zu einer eigenständigen Praxis- und Begleitforschung weiterentwickeln. Der Studiengang leitet somit die Studierenden zu selbstständiger Forschung an und übt professionelle Formen der mündlichen und schriftlichen Präsentation wissenschaftlicher Befunde und Thesen ein.

Die Besonderheit des Zwei-Fach-Masterstudiengangs der Philosophischen Fakultät ist die Kombination zweier geisteswissenschaftlicher Fächer, die einen speziellen interdisziplinären Zugang sowohl fachlich als auch methodisch eröffnet. Das Ziel ist die Vertiefung und problemorientierte Spezialisierung der wissenschaftlichen Fachkompetenzen, die bereits im Bachelorstudium erworben wurden, sowie die Erweiterung allgemein berufsqualifizierender Kompetenzen, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur wissenschaftlichen Tätigkeit mit dem Ziel einer Promotion befähigen.

Die fächerspezifischen Ziele des Zwei-Fach-Masterstudiengangs der Philosophischen Fakultät sind in den Fachanhängen geregelt.

Zur persönlichen Weiterentwicklung und Profilbildung der Studierenden wird, anlehnend an den IDWB im Bachelorstudiengang, je nach den Fachanhängen beim Masterstudium ein freier Wahlbereich vorgehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert und entsprechen den in § 11 StudakkLVO M-V aufgeführten Zielen, die Lerninhalte sind klar umrissen. Die Ziele für die einzelnen Abschnitte umfassen alle Aspekte und sind stimmig in Bezug auf das Abschlussniveau und unterstützen eine notwendige und geforderte Kompetenzorientierung in allen zu begutachtenden Studiengängen.

Die Studiengänge sind modular aufgebaut und basieren auf drei zentralen Säulen: der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, dem Erwerb von Methodenkompetenz und der Vermittlung berufsfeldbezogener Qualifikationen. Die Qualifikationsziele des Teilstudiengänge sind der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des einzelnen Faches zu entnehmen. Die Qualifikationsziele variieren je nach Abschluss: Während der Bachelorabschluss auf Berufsbefähigung oder den Zugang zu einem Masterstudium abzielt, liegt der Fokus im Master auf Forschungsorientierung und der Vorbereitung auf eine Promotion. Das Curriculum bietet vielfältige Möglichkeiten, insbesondere durch Sprachkurse und Praktika, wobei Lateinkurse als besonders herausfordernd empfunden werden. Die Berufsbefähigung wird durch Module zu Beschäftigungsmöglichkeiten und Praktika gestärkt. Es wird darauf hingewiesen, dass es dabei nicht so sehr um berufliche, fachliche Fähigkeiten gehe, sondern vielmehr um die Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse zu kommunizieren, zu vermitteln und auch anzuwenden sowie wissenschaftliche Methoden anzuwenden etc. Dabei sind keine konkreten Beschäftigungs- oder Verwertungszusammenhänge der Abschlüsse im Blick. Für den Master werden die Forschungsorientierung und die Heranführung an Forschungsfelder des jeweiligen Schwerpunkt-faches als zentrale Qualifikationsziele herausgestellt, um damit den Zugang zur Promotion sicherzustellen.

Insgesamt bietet das Studienprogramm im Bachelor- und Masterstudium eine solide Struktur, jedoch gibt es Herausforderungen in der Sprachausbildung und der individuellen Berufsvorbereitung. Studierende schätzen die auf Englisch gehaltenen Veranstaltungen, obwohl Erstsemester sich in diesen oft unsicher fühlen. Die geforderte Sprachkompetenz in Latein und Griechisch wird als sehr herausfordernd empfunden, was bei einigen Studierenden zu einer Verlängerung des Studiums führt. Die Sprachkurse des Sprachzentrums werden hingegen sehr positiv bewertet. In Bezug auf die Berufsvorbereitung wird das durch die Studierenden sehr unterschiedlich für die einzelnen Fächer geschildert. Im Gesamten werden Praktika bspw. im Rahmen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften als sehr positiv gesehen. Ebenso gelten Ringvorlesungen wie bspw. in Geschichte, bei denen sich verschiedene Berufsfelder

präsentieren, als eine gute Vorbereitung für den Beruf. Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch Querschnittsthemen wie Demokratiebildung und Vermittlungskompetenz gefördert, wobei kritische Kompetenzen und aktuelle Themen in den Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden. Der freie Wahlbereich unter anderem in Form des IDWB im Bachelorstudiengang bietet Raum für eine individuelle Entwicklung. Die Studierenden wünschen sich hier nach eigenem Ermessen Module über die vorgesehenen 12 Leistungspunkte hinaus wahrnehmen zu können, die ihnen zertifiziert werden und so zur Attraktivität auf dem Arbeitsmarkt beitragen.

Laut den vorgelegten statistischen Daten mündet der überwiegende Teil der Absolvent:innen in eine abhängige Beschäftigung ein, was auf die Anschlussfähigkeit der Studiengänge der Philosophischen Fakultät an den Arbeitsmarkt hindeutet. Wobei hier nicht deutlich wird, ob das Studium zur Verwirklichung der beruflichen Karrierewünsche der Absolvent:innen, die möglicherweise im Vorfeld des Studiums formuliert wurden, beigetragen hat. Die Absolvent:innen bewerteten die Studienstruktur tendenziell eher positiv.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 3: Es sollte die Möglichkeit geben, zusätzliche Angebote im IDWB-Bereich über die 12 LP hinaus zu absolvieren und darüber ein Zertifikat zu erhalten.

2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienpläne in den Fachanhängen werden die Lehrveranstaltungen konzipiert. Diese werden den Studierenden durch das zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt. Es beinhaltet Angaben zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang, zu den verschiedenen Formen der jeweiligen Lehrveranstaltungen, zur zeitlichen Einordnung und Modulzuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die einzelnen Lehr- und Lernformen ergeben sich aus den fachspezifischen Fachanhängen und deren Studien- und Prüfungsplänen.

Zwei-Fach-Bachelorstudiengang

Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang setzt sich aus zwei Studienfächern (Teilstudiengängen) zusammen, dem Erstfach mit insgesamt 120 Leistungspunkten und dem Zweitfach mit 60 Leistungspunkten. Die Studierenden entscheiden sich bei der Immatrikulation für das jeweilige Erst- und Zweitfach aus dem vorhandenen Fächerangebot. Der Wechsel eines Studienfaches oder der Tausch von Erstfach und Zweitfach ist unter Berücksichtigung des Angebots an Erst- und Zweitfächern, der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen und gemäß § 10 der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock möglich.

Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben, darunter die Abschlussprüfung im Erstfach im Umfang von 12 Leistungspunkten. Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät gliedert sich nach Maßgabe der Fachanhänge in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Näheres ergibt sich aus den Prüfungs- und Studienplänen der einzelnen Fächer. Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen. Die Prüfungs- und Studienpläne bilden die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung können in einer anderen Sprache angeboten werden.

Sofern in den Fachanhängen der einzelnen Teilstudiengängen vorgesehen, sind praktische Studienzeiten abzuleisten, in deren Rahmen an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock unter angemessener Betreuung berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, erlernt werden sollen (berufsbezogenes Praktikum). Der Umfang des Praktikums ist in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben. Die praktische Studienzzeit kann auch im Ausland absolviert werden. Die inhaltliche

Gestaltung, die fachlichen Anforderungen, die Teilbarkeit des berufsbezogenen Praktikums und Regelungen zur Überprüfung der Ableistung des Praktikums folgen aus der Praktikumsordnung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät. Das Zwei-Fach-Bachelorstudium der Philosophischen Fakultät kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät erlangen die Studierenden den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

Zwei-Fach-Masterstudiengang

Im Zwei-Fach-Masterstudiengang können die Fächerkombinationen, mit der Einschränkung, dass für Studierende der Politikwissenschaften, Soziologie und Religion im Kontext keine unmittelbare Weiterführung möglich ist, weiterstudiert werden.

Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben und es ist im Erstfach eine Abschlussprüfung zu absolvieren. Im Rahmen des Erstfaches sind Module im Umfang von mindestens 78 Leistungspunkten zu studieren, davon gehören 30 Leistungspunkte zum „Abschlussmodul Zwei-Fach-Master“ im entsprechenden Fach. Im Zweitfach sind mindestens 42 Leistungspunkte zu erbringen. Der Wechsel eines Studienfaches oder der Tausch von Erstfach und Zweitfach ist unter Berücksichtigung des Angebots an Erst- und Zweitfächern, der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen und gemäß § 10 der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock möglich. Der Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät gliedert sich nach Maßgabe der Fachanhänge in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Näheres ergibt sich aus den Prüfungs- und Studienplänen. Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen. Die Prüfungs- und Studienpläne bilden die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen zudem Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung, indem Sie sich in einzelnen Fächern im Rahmen von Wahl(pflicht)bereichen Module nach ihren Interessen auswählen können.

Der Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung werden in einer anderen Sprache angeboten. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

Der Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Zwei-Fach-Masterstudiengangs der Philosophischen Fakultät erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzeption der Studiengänge ist hinsichtlich der Eingangsqualifikation und der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sowie hinsichtlich der in § 12 StudakLVO M-V genannten Aspekte adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele der Konzeption, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind stimmig aufeinander bezogen.

Insgesamt erscheint das formulierte Curriculum beider Studiengangskonzepte angemessen, wobei hier nicht die Inhalte Gegenstand der Betrachtungen sind, sondern vielmehr der strukturelle Aufbau. Das Studium gliedert sich in Studienjahre, zunächst werden die wissenschaftlichen, disziplinären Grundlagen in Pflichtmodulen vermittelt und im weiteren Studienverlauf vertieft, was in Wahl und Wahlpflichtmodulen erfolgt. Die Systematik der Module erscheint sinnvoll. Im späteren Studienverlauf lassen sich interdisziplinäre Studienmodule finden sowie Lehrimporte aus anderen Fakultäten. Innerhalb der Teilstudiengänge sind Profilbildungen bzw. Schwerpunktsetzungen möglich.

Die Module dauern in der Regel ein bis zwei Semester und sind in der Regel mit 6 bis 12 Leistungspunkten (LP) versehen. Praxismodule im Bachelorstudiengang haben teilweise bis zu 18 LP, sind jedoch nicht in jedem Fach vorgesehen und teils in der Workloadbeschreibung nicht konkret genug. Die aktive Einbeziehung der Studierenden in die Lehr- und Lernprozesse sowie Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium werden durch die Studien- und Prüfungsordnungen gewährleistet. Die Betreuungsmöglichkeiten im Praktikum wird durch die unterschiedliche Ressourcenverfügbarkeit in den einzelnen Fächern beeinflusst. Die Verknüpfung von Praktika und Lehre ist teilweise

uneinheitlich, wobei einzelne Fächer wie Erziehungs- und Bildungswissenschaften oder Sportwissenschaft gute Beispiele für gelungene Praktikumsbegleitung bieten. Insgesamt ist das Curriculum sinnvoll strukturiert und bietet Freiräume für Profilbildungen, wobei die Verzahnung von Theorie und Praxis verbesserungsfähig ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 4: Die Überprüfung des tatsächlichen Workloads für Praxisphasen wird für alle Teilstudiengänge empfohlen.

Empfehlung 5: Die fachliche Begleitung u.a. in Form von Vor- und Nachbereitung von Praxisphasen sollte für alle Fächer mit Praktika umgesetzt werden.

2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Zur Absicherung der Anerkennung von im Ausland belegten Modulen wird ein Learning Agreement abgeschlossen. Universitätsweit gibt es zudem das Rostock International House (RIH), welches sowohl Incoming- als auch Outgoing-Studierende berät und diverse Angebote macht. Darüber hinaus beteiligt sich die Universität Rostock an EU-CONEXUS, wodurch auch einzelne Module an einer der ausländischen Partneruniversitäten belegt werden können. Die Philosophische Fakultät bietet verschiedene Angebote, um internationale Studierende und Geflüchtete willkommen zu heißen und ihre Integration zu unterstützen. Dazu gehören seit 2023 eine englischsprachige Veranstaltung während der Orientierungswoche sowie eine Beteiligung am jährlichen Internationalen Tag mit einem umfassenden Vortrag. Zudem wird die Europa Sommer Akademie angeboten, die vom Rostock International House organisiert wird und potenzielle internationale Studierende mit Sprachkursen, Besichtigungen und Einblicken ins studentische Leben vertraut macht. Die Fakultät unterstützt diese Akademie durch Vorstellung ihrer Studiengänge und Führungen. Darüber hinaus haben inländische Studierende die Möglichkeit, ein oder mehrere Auslandssemester zu absolvieren, wofür jedes Institut mindestens eine:n Auslandsbeauftragte:n zur Verfügung stellt, die/der bei Fragen und Problemen Unterstützung leistet.

Ein Studienaufenthalt im Ausland wird dringend empfohlen. Ein ausgewiesenes Mobilitätsfenster gibt es in beiden Zwei-Fach-Studiengängen nicht. Die Studienleistungen können in Absprache mit der Fachstudienberatung im Ausland erbracht werden. Dabei ist der Auslandsaufenthalt frühzeitig vorzubereiten und durch die Studierende/den Studierenden selbstständig zu organisieren und zu finanzieren. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelor- oder Masterstudiengangs der Philosophischen Fakultät zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die zuständigen Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Beide Studiengänge halten Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V vor.

Die studentische Mobilität und die Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte sind an der Fakultät zwar vorhanden, werden jedoch nur von wenigen Studierenden genutzt, obwohl allen Studierenden die Möglichkeit offensteht und der Ablauf eines Auslandssemesters als gut organisiert gilt. Die Information über Auslandsmöglichkeiten erfolgt unter anderem in Einführungsveranstaltungen, und es gibt eine Vielzahl von Plätzen sowie Unterstützungsangeboten, wie zentrale und dezentrale Beratung oder Informationsveranstaltungen. Herausfordernd erscheint jedoch die Koordinierung eines Auslandssemesters in Bezug auf die Fächerkombinationen. Hier wäre die Einrichtung eines generellen gleichen Mobilitätsfensters für alle Teilstudiengänge hilfreich. Nicht immer ist ein Mobilitätsfenster im Rahmen beider Teilstudiengänge inhaltlich gut kombinierbar wie bspw. bei der Kombination Geschichte und Ur- und Frühgeschichte, um ohne Zeitverlust zu studieren. Im Rahmen der Kombinationsstudiengänge im Bachelor- und Masterstudium liegt

die Herausforderung einer Abstimmung unter den jeweiligen Teilstudiengängen, wenn Studierende ins Ausland gehen möchten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 6: Die Einrichtung eines generellen Mobilitätsfensters im Rahmen der Studiengangsstruktur sollte für den Zwei-Fach-Bachelor- und Masterstudiengang geprüft werden und wird dringend/streng empfohlen.

Empfehlung 7: Es wird empfohlen die Beratungsstruktur zum Auslandsaufenthalt durch Begleitveranstaltungen während des Studiums für mehr Mobilität von Studierenden zu erweitern.

2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Philosophische Fakultät (PHF) umfasst 14 Institute und beheimatet 50 Professor:innen, 157 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen sowie 42 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter:innen. Alle Institute sind zugleich in die Bachelor- und Masterausbildung sowie die Lehramtsausbildung eingebunden. Die Lehrbeauftragten stellten im Jahr 2024 (Wintersemester und Sommersemester) einen Anteil von insgesamt 421 SWS im Lehrbetrieb der Fakultät dar.

Darüber hinaus wird der Zwei-Fach-Bachelor auch durch Ressourcen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Politikwissenschaft und Soziologie) und Theologischen Fakultät (Religion im Kontext) unterstützt. Die jeweilige personelle Ausstattung der Teilstudiengänge sowie die fachliche Qualifikation der jeweiligen Lehrenden wird regelmäßig im Rahmen der Begutachtung der Teilstudiengänge überprüft. Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrende gibt es an der Universität Rostock u.A. durch die Hochschuldidaktik.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt erscheint das für die Studiengänge vorgesehene und eingesetzte Personal für die konzeptionelle Umsetzung der Studiengänge sowohl qualitativ (Qualifikationsgrad und inhaltliche Ausrichtung) als auch quantitativ (Kapazität) angemessen.

Eine Bewertung der Qualifikation von den einzelnen Lehrenden kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Dies erfolgt im Rahmen der Begutachtung der einzelnen Teilstudiengänge.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Für die gesamte Prüfungsverwaltung der Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät sowie für das Raummanagement der zentral verwalteten Seminarräume, d.h. die Vergabe der Zutritts- und Nutzungsberechtigungen für alle (Lehr-)Veranstaltungen, stehen aktuell im Prüfungsamt BA/MA der Fakultät 3,75 Vollzeitäquivalente zur Verfügung. Die Prüfungsorganisation ist je nach Studiengang auf verschiedene Mitarbeiter:innen im Prüfungsamt aufgeteilt.

Die Bibliothek ist an sechs Tagen pro Woche geöffnet und bietet eine Vielzahl von Informationsangeboten, wie Einführungen in die Fachbestände, fachspezifische Datenbanken und Literaturverwaltungsprogramme.

Weitere administrative Unterstützung wird durch die Fakultätsleitung, das Studienbüro, durch technische Administratoren und das Dekanat gewährleistet.

Detaillierte Aussagen in Bezug auf die einzelnen Fächer finden sich in den separaten Fachgutachten der einzelnen Cluster.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung zur Umsetzung der Konzeption entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V. Die Ausstattung der Räume erscheint sehr gut und umfangreich, sodass hier gute Bedingungen für eine erfolgreiche Lehre geboten werden.

Die Einschätzung in Bezug auf die einzelnen Fächer erfolgt in den vorgesehen Fachbegutachtungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

In den Zwei-Fach-Bachelor- und Masterstudiengängen werden Module je nach Inhalt und Zielsetzung mit verschiedenen Prüfungsformen abgeschlossen, wie bspw. Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Testaten, Studienaufgaben, Berichten, Dokumentationen, Referaten oder Präsentationen. Während Klausuren und Hausarbeiten in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, werden Referate, Studienaufgaben, Testate oder Präsentationen bereits während der Veranstaltung erbracht. Zudem sind Prüfungsvorleistungen wie die Erstellung von Portfolios, Lösen von Übungsaufgaben/Hausaufgaben, Ergebnisprotokolle, Sitzungsgestaltung, Moderation, Presseschau, Sportpraktische Prüfung, Lehrprobe oder Lektürekontrolle in der Vorlesungszeit zu erbringen. Die konkreten Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind in den jeweiligen Prüfungs- und Studienplänen der einzelnen Fächer abgebildet. Stehen hier mehrere Prüfungen zur Auswahl für ein Modul, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Leistungen spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Prüfungen, die nicht in der Rahmenprüfungsordnung BA/MA der Universität Rostock definiert sind, sind in der jeweiligen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung dargestellt. Die Anzahl der Modulabschlussprüfungen in der vorlesungsfreien Zeit ist je nach Fachstatus (Erst- oder Zweitfach) gestaffelt, wobei die Prüfungszeiträume in der Prüfungs- und Studienordnung festgelegt sind.

Ist eine Modulprüfung nicht bestanden worden, kann sie im Einzelfall bereits im Prüfungszeitraum des gleichen Semesters erneut versucht werden, wenn durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer ein zweiter Prüfungstermin angeboten wird.

In der Regel sind pro Fach pro Semester ein bis drei Prüfungen im Zwei-Fach-Bachelor- oder Masterstudiengang zu absolvieren. In Kombination zweier Fächer wird die Gesamtzahl der Prüfungsleistungen von fünf bis sechs mögliche Prüfungen nicht überschritten. Eine Ausnahme bildet hier die Sportwissenschaften, die aufgrund von zwei Teilleistungen innerhalb einer Modulprüfung auf bis zu sieben Prüfungen in Fächerkombinationen im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang bis zu acht Prüfungen in einem Semester kommen kann. Die Sportwissenschaften benötigen diese Teilleistungen um die Bandbreite der unterschiedlichen Sportarten ausreichend abdecken zu können. Für derartige Regelausnahmen sind zu jeder Studienreform Begründungen anzugeben, die durch die Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation auf Studierbarkeit geprüft werden. Zudem wird auch in der turnusmäßigen Fachbegutachtung der Sportwissenschaften die Studierbarkeit und belastungsangemessene Prüfungsdichte, insbesondere im Gespräch mit den Studierenden, intensiv überprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V. Es werden verschiedene Prüfungsformate berücksichtigt. Die Prüfungen sind abwechslungsreich und flexibel sowie mündliche und schriftliche Prüfungsformen berücksichtigt werden.

Die SPSO und Modulpläne vermitteln einen guten Einblick in die schriftlichen und mündlichen Prüfungsformen, die insgesamt eine hohe Variabilität aufweisen. Prüfungsformen und Qualifikationsziele scheinen stimmig und sind an die fachspezifischen Anforderungen angepasst, um ein ausgewogenes, kompetenzorientiertes und machbares Prüfungsszenario zu gewährleisten. Es stehen bei einigen Modulen unterschiedliche Leistungen zur Verfügung, die dem Lehrenden eine flexible Anpassung der Leistung auf Basis der angebotenen Veranstaltungen ermöglicht.

Mit drei bis fünf Prüfungen pro Semester und einem abnehmenden Prüfungsaufwand im Studienverlauf sowie einem letzten Master-Semester, das ausschließlich der Abschlussarbeit gewidmet ist, erscheint das System insgesamt gut strukturiert. Eine Überlastung, die aus der Fächerkombination resultieren könnte, ist nicht erkennbar. Die Studierenden scheinen mit dem Prüfungssystem und dem Studium an der Universität Rostock, der Philosophischen Fakultät insgesamt größtenteils zufrieden zu sein. Dennoch gibt es studentische Kritikpunkte, wie die Dauer der Prüfungsrückmeldung, die Abstände zwischen den Prüfungen und die Transparenz der Bewertung, die von den Lehrenden wahrgenommen werden sollten. Zudem wird auf inhaltliche ungünstige Faktoren zwischen den einzelnen Fächern hingewiesen, bspw. findet die Vorbereitung auf das Schreiben von Hausarbeiten in einem Fach erst statt,

wenn im anderen Fach bereits eine Hausarbeit geschrieben wurde. Hier werden sich mehr Absprachen zwischen den Fächern gewünscht, um ggf. Synergieeffekte zu schaffen sowohl für die Lehrenden als auch Studierenden. Der Arbeitsaufwand für einzelnen Prüfungsleistungen wird durch die Studierenden sehr unterschiedlich beschrieben, sowohl mit Blick auf die Anzahl der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen als auch der damit verbundene Workload.

Die Integration von KI in die Lehre und Prüfungen, etwa durch den Einsatz von ChatGPT, ist den Lehrenden bewusst. Es wird thematisiert und birgt sowohl Chancen als auch Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung von Denkvermögen und wissenschaftlichem Arbeiten. Die Fakultät setzt dabei auf digitale Innovationen und Weiterbildungsangebote, um die Studierenden und die Lehrenden auf zukünftige Anforderungen vorzubereiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Im Zwei-Fach-Bachelor- und Masterstudiengang sind ein Großteil der Fächer als Erst- und Zweifach konzipiert und bieten eine gute Studierbarkeit durch passgenaue Einführungsveranstaltungen in der Studieneingangsphase im Bachelorstudiengang, individuelle Beratung durch den Studienfachberater und eine transparente Darstellung des Studienaufbaus. Die Studiengänge sind so konzipiert, dass alle Anforderungen innerhalb der Regelstudienzeit erfüllt werden können, mit einem ausgewogenen Mix aus Präsenzlehre, Gruppenarbeiten, Übungen und Selbststudium.

Der Arbeitsaufwand ist quantitativ anhand der Leistungspunkte definiert: Als Erstfach sind in den ersten vier Semestern im Bachelorstudiengang jeweils 18 Leistungspunkte und in den letzten beiden Semestern in der Regel 24 Leistungspunkte zu erbringen, während als Zweifach überwiegend über fünf Semester hinweg regelmäßig 12 Leistungspunkte pro Semester erforderlich sind. Im Bachelorstudium entfällt im sechsten Semester das Modul und damit die Prüfungsleistung im Zweifach, um sich auf die Abschlussarbeit im Erstfach konzentrieren zu können.

Im Masterstudiengang sind im Erst- und Zweifach in der Regel 12 -18 LP über die ersten drei Semester vorgesehen. Das vierte Semester ist mit 30 LP dem Modul zur Masterarbeit gewidmet.

Die Präsenzzeit nimmt dabei in den meisten Fächern nach den ersten beiden Semestern ab, und das Selbststudium wird gefördert. Das Studium ist als Vollzeitstudium konzipiert, wobei ein zeitlich begrenztes Teilzeitstudium vereinbart werden kann.

Die Prüfungsbelastung liegt bei durchschnittlich 3-5 Prüfungen pro Semester, wobei insbesondere in den letzten Semestern die Prüfungsdichte reduziert wird, um Raum für die Abschlussarbeit zu schaffen.

Es wird bei beiden Studiengangstrukturen darauf geachtet, dass die Fächer die Zeitslots für die einzelnen Leistungspunkteverteilungen im Erst- und Zweifach einhalten, um Überlasten von bis zu 36 LP im Semester zu minimieren. Zudem wird die Einhaltung von maximal fünf bis sechs Prüfungsleistungen im Semester in sämtlichen Fachkombinationen eingefordert, um eine optimale Studierbarkeit beider frei gewählten Kombinationen zu gewährleisten.

Regelmäßige Gespräche im Semester zwischen Studiendekanat und Fachschaftsräten der Philosophischen Fakultät tragen ebenso dazu bei über die Studierbarkeit der Studiengänge zu sprechen und Wünsche und Anregungen aufzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist gemäß den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V erfüllt. Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit kann grundsätzlich gewährleistet werden, wenngleich mit einem erhöhten Koordinationsaufwand aufseiten der Studierenden. Im Gespräch mit den Studierendenvertreter:innen wird die Studierbarkeit beider Studiengänge trotz der Herausforderungen unterstrichen.

Die Studierbarkeit und Planbarkeit des Studiums werden durch eine sinnvolle Strukturierung des Curriculums und eine angemessene Verteilung des Arbeitsaufwands sowie der Prüfungsdichte gewährleistet. Die regelmäßigen Gespräche zwischen Dekanat und Fachschaftsrat zeigen, dass Studierendenbelange wie Überschneidungsfreiheit,

Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand ernst genommen werden. Gerade Probleme in Bezug auf Überschneidungen von Veranstaltungen wurde für die meisten Studierenden individuell in Gesprächen mit den Fächern gelöst.

Die Studierenden als Einzelpersonen wünschen sich ebenso regelmäßige Sprechzeiten/ Erreichbarkeitszeiten von Dozierenden, um ihre Anliegen zeitnah und zuverlässig besprechen zu können.

Die Einbindung der Studierenden in Reformdiskussionen und die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Lehre und Studienangebot sind positiv hervorzuheben. Kritisch zu sehen ist die hohe Prüfungsdichte, insbesondere die Überlast durch Hausarbeiten in manchen Fächern, wobei alternative Prüfungsformate wie modulübergreifende Prüfungen oder kreative Formate mit KI-Unterstützung als Lösungsansätze diskutiert werden. Wünschenswert wäre für die Studierenden mehr Abwechslung im Rahmen der einzelnen Fächer in Bezug auf verschiedene Prüfungsformate. Es sollte keine Fächer geben, die nur eine Prüfungsform wie Hausarbeit ermöglichen. Zudem sind mündliche Prüfungsformate wie mündliche Prüfung zur Vorbereitung auf den Abschluss und den Übergang ins Masterstudium wesentlich. Die Anwesenheitspflicht in einigen Modulen wird teilweise als nicht sinnvoll empfunden, insbesondere wenn sie mit weiteren Prüfungsvorleistungen kombiniert wird. Positiv ist, dass die Modulgröße und die Anzahl der Prüfungen pro Semester angemessen sind und die letzte Studienphase von Prüfungsbelastungen entlastet wird, um Ressourcen für die Abschlussarbeiten freizugeben. Die Lehrevaluation und die Beteiligung der Studierenden an Personal-Besetzungsverfahren tragen ebenfalls zur Qualität des Studiums bei. Allerdings bleibt die Umsetzung eines echten Teilzeitstudiums in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin ein Problem, da dies laut LHG nicht möglich ist. Insgesamt ist das Studienangebot gut strukturiert, aber es gibt noch Potenzial für Verbesserungen, insbesondere im Bereich der Prüfungsdichte und der Flexibilität des Studiums.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 8: Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung sollte in allen Teilstudiengängen auf ihre Notwendigkeit geprüft werden und ggf. durch adäquate Prüfungsformate ersetzt werden, die mit der eigentlichen kompetenzorientierten Prüfung verbunden sind. Dabei sollten die Module nach wie vor möglichst nur mit einer Prüfungsleistung ohne Vorleistung abschließen.

Empfehlung 9: Es wird empfohlen in jedem Fach verschiedene Prüfungsleistungen anzubieten. Davon sollte mindestens eine schriftliche Leistung in Form von Hausarbeit und eine mündliche Prüfung enthalten sein.

Empfehlung 10: Dozierende sollten regelmäßige und zuverlässige Sprechzeiten anbieten und eine Erreichbarkeit für Studierende gewährleisten.

2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Philosophische Fakultät gestaltet ihr Studienangebot kontinuierlich an gesellschaftlichen Bedürfnissen und praktischen Herausforderungen aus, um ein attraktives und aktuelles Angebot bereitzustellen. Dabei achtet sie strategisch auf die Aktualität und Adäquanz fachlicher und wissenschaftlicher Anforderungen, insbesondere im Rahmen von Neuberufungen. Die Denominationen der Arbeitsbereiche werden unter Berücksichtigung von Traditionen an zeitgenössische Anforderungen angepasst, um dem wissenschaftlichen Standard gerecht zu werden. Zudem werden Empfehlungen nationaler Fachgesellschaften in die Weiterentwicklung der Curricula einbezogen, um eine anpassungsfähige und zukunftsgerechte Ausbildung zu gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen nach § 13 Abs 1 StudakkLVO M-V sind in der Fakultät bewusst und werden übergeordnet wahrgenommen. Die dargestellten Maßnahmen sind aus Sicht der Gutachter:innengruppe eine gute Möglichkeit die Aktualität der Lehre in den einzelnen Fachbereichen sicherzustellen. Die Wissensvermittlung erfolgt in verschiedenen Formaten (Vorlesung, Seminar, Praktikum, (Schulpraktische)Übung), die alle charakteristisch und nach wie vor aktuell für einen wissenschaftlichen Betrieb sind. Die Einbeziehung und Relevanz aktueller Erkenntnisse und Forschungsergebnisse wird deutlich. Die Aktualität der Anforderungen ist durch

den Einsatz neuester Forschungserkenntnisse, die Erprobung neuer Lernformate und Lehrkonzepte sowie durch den Austausch mit Partnern anderer Institutionen gesichert. Betont wird auch die Einbeziehung eigener Forschung, einer forschungsorientierten Lehre und die Relevanz eigener Forschungsergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.4.2. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Auf zentraler Ebene führt die Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (HQE) gemäß Qualitätsordnung und Qualitäts-, Befragungs- und Monitoringkonzept regelmäßig Qualitätsgespräche, Befragungen (Studieneingangs-, Studierenden-, Exmatrikulations- und Absolvent:innenbefragung) und ein Studiengangs- und Prüfungsmonitoring durch. Die Ergebnisse der zentralen Befragungen und des Monitorings werden den Fakultäten zur Ableitung von Maßnahmen übergeben.

Zur Weiterentwicklung von Studienprogrammen befasst sich die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) intensiv mit jedem Satzungsänderungsprozess. Auf Antrag der jeweiligen Fakultät wird zunächst in einer ersten Lesung die geplante Änderung vorgestellt. Anschließend entscheidet die SK SLE über die Verfahrensart, z.B. ob eine zweite Lesung erforderlich ist und ob eine s.g. Reformkommission einberufen werden muss. Sofern eine zweite Lesung angesetzt wird, bestimmt die SK SLE aus der Reihe ihrer Mitglieder eine:n Rapporteur:in. Die/der Rapporteur:in prüft die Studiengangsunterlagen anhand eines Leitfadens intensiv auf Studierbarkeit und auf die Einhaltung inhaltlicher interner und externer Kriterien und erstattet der SK SLE Rapport über eventuelle Besonderheiten des eingereichten Studiengangs. Formale Kriterien werden durch die Stabsstelle HQE geprüft, welche auch den gesamten Satzungsprozess begleitet.

Die dezentrale Qualitätsentwicklung der Fakultät regelt das Qualitätskonzept der Philosophischen Fakultät.

Darüber hinaus wird jedes Semester eine Lehrveranstaltungsevaluation durchgeführt, um die Lehre zu bewerten und zu optimieren. Hierbei muss jeder Lehrende mindestens einmal im Jahr evaluiert werden. Diese Maßnahmen gewährleisten eine fortlaufende Überprüfung und Weiterentwicklung der Studienprogramme, wobei die Ergebnisse transparent gemacht und die Beteiligten informiert werden. Zukünftig soll der Qualitätskreislauf bei der Evaluation noch dadurch weiter geschlossen werden, dass nach einer entsprechenden Änderung der Qualitätsordnung der Universität Rostock auch Studierende in einer Lehrvaluationskommission mitwirken können und in die Auswertung der Ergebnisse einbezogen werden.

Basierend auf diesen Erkenntnissen werden gezielte Maßnahmen abgeleitet, wie die Verbesserung der Studienunterstützung im ersten Semester oder die Schaffung individueller Lernmöglichkeiten. Potenzielle Studierende werden bereits beim Hochschulinformationstag beraten, Erstsemesterstudierende erhalten während der Orientierungswoche Unterstützung durch den Fachschaftsrat.

In Bezug auf die Lehrveranstaltungen einzelner kleiner Fächer sind die Rückläufe sehr gering und damit teilweise keine Auswertungen möglich. Hier soll das Teaching Analysis Poll (TAP) erprobt werden, um u.a. kleine Veranstaltungen evaluieren zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienerfolg wird durch verschiedene Strategien und Ansätze auf verschiedenen organisationalen Ebenen sichergestellt (Stabsstelle, Fakultät, Fachrichtungen und Institut). Positiv hervorzuheben ist, dass dies als Teil der universitären Qualitätsentwicklung verstanden wird. Erhobene Daten sowie die Ergebnisse regelmäßiger Befragungen und ihrer Auswertung werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt und die Studierenden haben an verschiedenen Stellen die Möglichkeit dies mitzugestalten. Der Studienerfolg ist gemäß den Anforderungen gemäß § 14 StudakkLVO M-V erfüllt.

Es werden im Wintersemester alle Veranstaltungen evaluiert, im Sommersemester nur eine Auswahl. Obwohl die Auswertung der Evaluationen durchweg als positiv bewertet wird und als Gelegenheit genutzt wird, mit Kolleg:innen ins Gespräch zu kommen, gibt es Uneinigkeit darin, wie Dozierende mit den Ergebnissen umgehen. Zudem geben nicht alle Dozierenden den Studierenden die Zeit in den Veranstaltungen die Lehrveranstaltungsevaluation

auszufüllen. Damit wird die Rücklaufquote und die Verwertbarkeit von Ergebnissen negativ beeinflusst. Es gibt Anreize wie den Lehrpreis für Nachwuchswissenschaftler:innen oder die Top-10-Liste der LVE-Ergebnisse, um die Lehre zu fördern. Die kontinuierliche Überprüfung der Maßnahmen und die Einbindung der Studierenden in die Auswertungsprozesse sind positiv zu bewerten. Allerdings wird der Wunsch nach weiteren Evaluationsformaten geäußert, um auch kleine Veranstaltungen angemessen zu evaluieren, gleichzeitig müssen datenschutzrechtliche Bedenken berücksichtigt werden. Hierfür soll eine neue Methode mit dem TAP erprobt werden, um einen Aufschluss über das Feedback der Studierenden zu erhalten. Die Implementierung gestaltet sich jedoch als langwierig und ressourcenintensiv, was zu Verzögerungen führt. Insgesamt zeigt das System viel Potenzial für die Sicherung des Studienerfolgs, benötigt aber weiterhin Optimierung, um eine breite Akzeptanz und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 11: Es wird empfohlen Lehrveranstaltungen jedes Semester zu evaluieren und Dozierende sowohl zum Umgang mit LVE-Ergebnissen zu sensibilisieren als auch darauf hinzuwirken, dass LVE während der Veranstaltungszeit ausgefüllt werden.

2.4.3. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Universität Rostock ist als familiengerechte Hochschule auditiert, sie verfügt z. B. über ein Familienbüro als erste Anlaufstelle und über Kooperationen mit Kindertagesstätten. Die Universität engagiert sich in verschiedenen Programmen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft (z. B. Professorinnenprogramm). Insbesondere bei Neubesetzungen von Professuren wird auf eine Erhöhung des Frauenanteils geachtet. Zudem gibt es eine Prorektorin für Prorektorin für Forschung, Talententwicklung und Chancengleichheit. Alle Fakultäten verfügen außerdem über eine Gleichstellungsbeauftragte.

Studierenden mit chronischen Krankheiten oder Behinderungen steht ein Beauftragter für chronisch Kranke und Behinderte Studierende zur Verfügung. Zudem bietet das Studierendenwerk psychologische Beratungen an. Der AStA hat ebenfalls entsprechende Referate, die als Anlaufstelle dienen. In der Rahmenprüfungsordnung sind zudem individuelle Nachteilsausgleiche vorgesehen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet. Die neuen Gebäude sind barrierefrei, bei Altbauten ist dies nicht immer möglich, auch die Homepages sollen zukünftig barrierefrei werden.

Zudem wurden im Wintersemester 2023/24 zwei KidsBoxes angeschafft an der Philosophischen Fakultät, um Mitarbeitenden und Studierenden mit Kindern in Notfallsituationen der Kinderbetreuung zu helfen. Diese Maßnahmen zeigen das Engagement der Universität für eine inklusive und familienfreundliche Umgebung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen entspricht der Vorgabe aus dem § 15 StudakkLVO M-V. Es werden verschiedene Ansätze, Stellen und Regularien zur Gewährleistung von Chancengleichheit und -gerechtigkeit sowie für den Nachteilsausgleich genannt, mit denen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Insgesamt zeigt die Philosophische Fakultät Engagement für eine inklusive Hochschulgestaltung, doch bleibt weiterer Handlungsbedarf bestehen, um tatsächliche Gleichberechtigung und uneingeschränkte Teilhabe für alle Studierenden zu gewährleisten. Es gilt die Verfahren zur Beantragung von Nachteilsausgleich zu optimieren und die Verfügbarkeit von Ansprechpartner:innen zu gewährleisten. Aktuell wird die Position der Beauftragten durch keine Lehrentlastung bedacht, obwohl der Aufwand durch einzeln zu schreibende Stellungnahmen enorm geworden ist. Hier gilt es von Seiten der Hochschulleitung Abhilfe zu schaffen und standardisierte Verfahren zu entwickeln, die die Umsetzung dessen im Sinne der Studierenden vereinfachen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 12: Die Verfahrensumsetzung zur Gewährung von Nachteilsausgleich sollte schnellstmöglich überprüft und angepasst werden. Es wird empfohlen hier klare standardisierte Verfahren zu definieren und dafür notwendige Ressourcen zur Entlastung der Ansprechperson verbindlich zur Verfügung zu stellen.

Empfehlung 13: Es sollte darauf geachtet werden, dass alle Studierenden die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs kennen. Daher wird empfohlen, bereits in Semestereinführungsveranstaltungen darauf zu verweisen.

3. Begutachtungsverfahren

3.1. Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Begutachtung des Zwei-Fach Bachelor- und Masterstudiengangs der Philosophischen Fakultät wird jeweils die Konzeption der Studiengänge betrachtet. Die einzelnen Fachanhänge der Teilstudiengänge werden in den jeweils dafür thematisch gebündelten Fach-Clustern betrachtet.

3.2. Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV)
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)

3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungssystems ist vorgesehen, dass alle Studiengänge regelmäßig in einem Turnus von maximal acht Jahren evaluiert werden. Mit Ausnahme der Verfahren zur internen Evaluation/Akkreditierung im Rahmen von Neueinrichtungen oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen finden diese Verfahren in der Regel im Cluster fakultätsweise statt. Für Verfahren der Evaluation/Akkreditierung werden gemäß Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen Kommissionen mit externen Gutachtenden zur Bewertung der Studienqualität eingesetzt. In der Kommission müssen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufspraxis sowie in der Regel mindestens zwei hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen/Experten mitwirken. Die Beteiligung von Absolvent:innen der Studiengänge findet über die Einbeziehung der Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung statt. Im Rahmen der Evaluation wird eine Selbstbeschreibung durch die Fakultät erstellt, welche gemeinsam mit den Studiengangdokumenten und einem ergänzenden Datenset aus Befragungs- und Monitoringergebnissen ca. sechs Wochen vor der eigentlichen Begutachtung an die Kommissionsmitglieder versendet wird. Die Vor-Ort-Begehung besteht aus verschiedenen Gesprächsrunden mit unterschiedlichen Statusgruppen (Rektorat, Studierende, Lehrende), internen Besprechungen der Gutachter:innenkommission und i.d.R. einer Begehung der Lehr- und Lernorte. Die Mitglieder der Kommission evaluieren die entsprechenden Studienangebote anhand eines Frageleitfadens, der alle Akkreditierungskriterien abdeckt, geben Anregungen für die Weiterentwicklung und formulieren gleichzeitig einen Vorschlag für die interne Akkreditierung (ggf. Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen). Dieser Fragenleitfaden dient als Vorlage für die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens der Kommission.

Das Gutachten der Kommission dient als Vorschlag für Empfehlungen und Auflagen im Rahmen des Verfahrens der internen Akkreditierung. In begründeten Fällen kann das Rektorat von den Vorschlägen der Kommission abweichen und vorgeschlagene Empfehlungen oder Auflagen umformulieren oder streichen. Die dezentrale Struktureinheit erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten, bevor die Unterlagen in das Verfahren der internen Akkreditierung übergeben werden.

Das Verfahren der internen Akkreditierung schließt sich mit folgenden Verfahrensschritten an:

- Diskussion des Gutachtens und der Stellungnahme in der Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation und Empfehlung für den Akademischen Senat
- Empfehlung des Akademischen Senats zur internen Akkreditierung
- Beschlussfassung zur internen Akkreditierung im Rektorat
- Veröffentlichung auf der Homepage der Stabsstelle HQE und in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrats
- Anzeige der Veröffentlichung im zuständigen Ministerium
- Ggf. Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben und Beschluss über die Aufgabenerfüllung durch das Rektorat

3.4. Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Prof. Dietmar Heisler (Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik, Universität Paderborn)
 - Prof. Dr. Robert Gramsch-Stehfest (Mittelalterliche Geschichte, Friedrich-Schiller-Universität Jena)
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
 - Thomas Werner (Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen, Bereichsleiter Kulturförderung in Rostock)
- c) Studierende:r
 - Anna Zanke (Kunstgeschichte und Medienwissenschaft (Bachelor), Wissenschaft-Medien-Kommunikation, Karlsruher Institut für Technologie)

3.5. Daten zur Akkreditierung

Selbstdokumentation an die Gutachtergruppe:	13.01.2025
Zeitpunkt der Begutachtung:	03.03.2025 – 04.03.2025
<u>Zwei-Fach-Bachelorstudiengang</u> Erstakkreditiert: Begutachtung durch:	Von 21.09.2005 bis 30.09.2010 ACQUIN
<u>Zwei-Fach-Masterstudiengang</u> Erstakkreditiert: Begutachtung durch:	Von 14.05.2018 bis 30.09.2025 Universität Rostock
Zuletzt Re-akkreditiert: Begutachtung durch:	Von 14.05.2018 bis 30.09.2025 Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum: Begutachtung durch:	Von 29.09.2025 bis 30.09.2033 Universität Rostock
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Universitätsleitung, Fakultätsleitung, Lehrende, Studierende, nicht-wissenschaftliches Personal
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht andere Abschlussbezeichnungen vorsieht. ²Ausnahmen sind bei Multiple-Degree-Abschlüssen möglich. ³Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlussszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch

wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und –qualifizierung

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkLVO M-V](#)

[Zurück zum Prüfbericht](#)